

Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ostfildern

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Betriebsleitung.....	1
§ 3 Zuständigkeiten der Geschäftsführung.....	2
§ 4 Zuständigkeit der kaufmännischen Abteilungsleitung	3
§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsleitung Versorgung	4
§ 6 Zuständigkeit der Abteilungsleitung Entwässerung	4
§ 7 Wirtschaftsplan	5
§ 8 Anwendung von Vorschriften der Stadt.....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6

Auf Grund von § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992, 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Ostfildern, hat der der Oberbürgermeister der Stadt Ostfildern am 25.09.2025 mit Zustimmung des Werksausschusses vom 24.09.2025 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Stadtwerke Ostfildern.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Für die Stadtwerke Ostfildern wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsführung“. Die Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführung wird für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche eine kaufmännische Abteilungsleitung, eine Abteilungsleitung Versorgung und eine Abteilungsleitung Entwässerung zugeordnet. Die Geschäftsführung und die Abteilungsleitungen sind zur vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, welche mehrere Zuständigkeitsbereiche oder die Stadtwerke Ostfildern im Allgemeinen berühren.

- (3) Der Schriftverkehr der Stadtwerke wird von den jeweils sachlich zuständigen Mitarbeitenden unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen dürfen nur von der Geschäftsführung unterzeichnet werden. Im Vertretungsfall gelten die Bestimmungen nach § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ostfildern entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig an den Ersten Bürgermeister. Sie nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses und des Gemeinderats teil. Der Geschäftsführung obliegt die Berichterstattung im Werksausschuss sowie im Gemeinderat. Sie kann die Abteilungsleitungen für Angelegenheiten aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Berichterstattung hinzuziehen. Im Vertretungsfall gelten die Bestimmungen nach § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ostfildern entsprechend.

§ 3 Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, die nach der Betriebssatzung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) In die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister insbesondere:
 - 1. Grundsätzliche Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, sowie Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, die einen oder mehrere Zuständigkeitsbereiche der SWO berühren
 - 2. alle wichtigen Fragen der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Fernwärmeversorgung, der öffentlichen Tiefgaragen sowie des öffentlichen Badebetriebs
 - 3. öffentliche Stellungnahmen zu energie-, entsorgungs- und versorgungswirtschaftlichen Fragen
 - 4. Vorschläge für die Bestellung von Abteilungsleitungen der Stadtwerke
 - 5. die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen an Mitarbeitende nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung
 - 6. den Erlass von Dienstanweisungen der Geschäftsführung für die SWO
 - 7. Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse
 - 8. Personalangelegenheiten soweit in der Betriebssatzung der Stadtwerke nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Geschäftsführung kann zur Erledigung einzelner Verwaltungsangelegenheiten und Querschnittsaufgaben (Personal-, Versicherungsangelegenheiten, Schadensfälle, Grundstückswesen, etc.), Fachbereiche und Abteilungen der Stadt in Anspruch nehmen. Die erbrachten Leistungen werden von der Stadtverwaltung nur insoweit gegenüber den SWO abgerechnet, als die Kosten durch die SWO auf Entgelte oder Gebühren umgelegt werden können. Im Übrigen werden Leistungen der Fachbereiche und Abteilungen der Stadt gegenüber der SWO im Wege der Amtshilfe unentgeltlich erbracht. Werden Aufgaben zur dauernden Erledigung an Fachbereiche der Stadt übertragen, ist die Zustimmung des Oberbürgermeisters erforderlich.

§ 4 Zuständigkeit der kaufmännischen Abteilungsleitung

Der kaufmännischen Abteilungsleitung untersteht der gesamte kaufmännische Bereich. Sie sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Baukostenzuschüsse, Kostenbeiträge und Vorausleistungen
3. Kassen- und Rechnungswesen einschl. Erstellung Wirtschaftsplan inkl. Art, Ansatz und Abwicklung von Investitionen, Buchführung, Jahresabschluss und Jahresbericht, Zwischenberichte und Betriebsvergleiche, EDV
4. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen, Rechtsangelegenheiten
5. kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge
6. Tarifwesen, Finanzstatistiken, allgemeine Versorgungsbedingungen
7. Verbrauchsabrechnung für Abwasser, Wasser und Fernwärme, Abrechnung der Parkentgelte, Geldeinzug, Auftragsabrechnung
8. kaufmännische Betreuung der Tiefgaragen, sowie Anlagen der Energie- und Wärmeerzeugung sowie des öffentlichen Badebetriebs

§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsleitung Versorgung

Der Abteilungsleitung Versorgung untersteht der gesamte technische Bereich der Versorgungsleistungen der Stadtwerke. Sie sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Tiefgaragen, öffentlicher Bäder, von Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung, der Bezugs- und Verteilungsanlagen, Anlagen zur Druckregelung und Speicherung einschließlich Wasseraufbereitung sowie der für die vorgenannten Bereiche erforderlichen Anlagen des Hochbaus
2. Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Betriebes im Bereich Versorgung
3. Betrieb und Unterhaltung der Werkstatt und des Fuhrparks
4. Mitwirkung bei Bezugsverträgen sowie bei Lieferungsverträgen für Sonderabnehmer in technischer Hinsicht für die Sparten Wasser- und Wärmeversorgung
5. Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich der Versorgung erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Beschaffung von Bau- und Installationsstoffen, Fahrzeugen, Werkzeugen und sonstigen Betriebsmitteln), Einkauf, Auftragsabrechnung, Verwertung und Verkauf von Altmaterial, Restbestände, Abbrucharbeiten und Abbruchmaterial, Lagerbuchhaltung, Warenbewertung und Inventur
6. Verwaltung des Materiallagers
7. Personaleinsatz im technischen Bereich der Versorgung sowie der Erlass von Arbeitsanweisungen
8. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes
9. Verwaltung und Weiterführung der Versorgungsnetzpläne, der Planunterlagen für Erzeugungsanlagen sowie sonstiger technischer Unterlagen, Betriebsstatistik
10. Technische Beratung der Abnehmer und Kundendienst.

§ 6 Zuständigkeit der Abteilungsleitung Entwässerung

Der Abteilungsleitung Entwässerung untersteht der gesamte technische Bereich der Entwässerung der Stadtwerke. Sie sorgt für die Erledigung aller Angelegenheiten, die diesen

Bereich ganz oder überwiegend betreffen und trägt hierfür die Verantwortung. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Klärwerke, der Kanäle, der Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken einschließlich der hierzu erforderlichen Anlagen des Hochbaus
2. Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Betriebes im Bereich Entwässerung
3. Mitwirkung bei Verträgen zur Abgabe von Reststoffen aus den Klärwerken in technischer Hinsicht
4. Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich der Entsorgung erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Beschaffung von Bau- und Installationsstoffen, Fahrzeugen, Werkzeugen und sonstigen Betriebsmitteln), Einkauf, Auftragsabrechnung, Verwertung und Verkauf von Altmaterial, Restbestände, Abbrucharanlagen und Abbruchmaterial, Lagerbuchhaltung, Warenbewertung und Inventur
5. Personaleinsatz im technischen Bereich der Entwässerung sowie der Erlass von Arbeitsanweisungen
6. Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes
7. Verwaltung und Weiterführung des Kanalkatasters, der Planunterlagen für Klärwerke, Regenrückhalte und Regenüberlaufbecken sowie sonstiger technischer Unterlagen, Betriebsstatistik

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung kann bei der Ausführung des Finanzplans unerhebliche Mehrausgaben in eigener Zuständigkeit genehmigen, wenn die Mehrausgaben durch Minderausgaben an anderen Stellen oder durch Mehreinnahmen wie Abschreibungen, Bauzuschüsse usw. gedeckt sind. Der Erste Bürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten bei erheblichen Mehrausgaben des Finanzplans, denen der Werksausschuss zustimmen muss. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie den Planansatz um mehr als 20.000 € überschreitet.
- (2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt allgemein die kaufmännische Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitungen der Zuständigkeitsbereiche Versorgung und Entwässerung erhalten Anordnungsbefugnis für Maßnahmen, die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

- (3) Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung beurkundet. Die Geschäftsführung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

§ 8 Anwendung von Vorschriften der Stadt

Die für den Bereich der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und anderen Vorschriften, gelten entsprechend für den Dienstbereich der Stadtwerke, falls für die Stadtwerke keine ausdrücklichen abweichenden oder darüberhinausgehenden Regelungen getroffen werden (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 25.09.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

